

## **Stellungnahme**

**des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft**

**zum**

**Bericht des Bundesministeriums der Finanzen an den  
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zur Anwendung  
des Proportionalitätsgrundsatzes in der Aufsicht über Versi-  
cherungsunternehmen nach Solvabilität II**

Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5489  
Fax: +49 30 2020-6489

51, rue Montoyer  
B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +32 2 28247-39  
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:  
**Dr. Axel Wehling, LL.M.**  
Mitglied der Geschäftsführung  
E-Mail: [a.wehling@gdv.de](mailto:a.wehling@gdv.de)

**Margarita Winter**  
Finanzregulierung  
E-Mail: [m.winter@gdv.de](mailto:m.winter@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)



## Zusammenfassung

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt die Vorlage des BMF-Berichtes zur Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes in der Versicherungsaufsicht und sieht diesen als Auftakt einer umfassenden Diskussion über die **Verhältnismäßigkeit der Regulierungsmaßnahmen** und notwendige **Verschlankeung von Solvency II**.

Um den Proportionalitätsgrundsatz mit Leben zu füllen und eine zielgenaue und angemessene Versicherungsaufsicht sicherzustellen, sind aus Sicht der Versicherungswirtschaft allerdings noch **weitere Schritte notwendig**. Das Ziel der Maßnahmen sollte sein:

- Bereinigung des Solvency II-Regelwerkes um Vorgaben ohne nachweislichen Mehrwert für die Aufsicht und für Unternehmen;
- Schaffung der Rechtssicherheit über die Nutzung der proportionalen Lösungen;
- Erhöhung der Reichweite des Proportionalitätsgrundsatzes bis hin zur Nichtanwendung von einzelnen Anforderungen.

**Zur konkreten Umsetzung** schlägt die Versicherungswirtschaft insbesondere vor:

- § 35 Abs. 2 VAG: Abschaffung der pauschalen Verpflichtung zur **Prüfung der Solvabilitätsübersicht** durch einen Wirtschaftsprüfer für gut kapitalisierte Unternehmen mit stabiler Risiko- und Solvenzlage;
- § 32 Abs. 4 VAG: Verankerung praxistauglicher Lösungen zur **Regulierung von Ausgliederungen**;
- § 40 VAG: Bereinigung der Redundanzen zwischen **öffentlicher Berichterstattung** nach Solvency II und nach HGB;
- § 296 VAG: Erweiterung der Aufsichtsbefugnisse um die **Möglichkeit nationaler Ausnahmen** für Unternehmen mit nachweislich einfachem Risikoprofil;
- § 45 Abs. 3 und 4 VAG: Ausschöpfung der Grenzwerte für die Ausnutzung der **Befreiungsmöglichkeiten von der Quartalsberichterstattung**.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden nicht nur **mittelständische Versicherer entlasten**, sondern auch zur **Stärkung des Finanzplatzes Deutschland** beitragen.

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt ausdrücklich, dass mit der Vorlage des Berichts „Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes in der Aufsicht über Versicherungsunternehmen nach Solvabilität II“ (im Folgenden: BMF-Bericht) ein **konstruktiver Dialog über die Anwendung und praktische Wirkung des Proportionalitätsprinzips** in der Versicherungsaufsicht eröffnet wird. Die im Bericht dargestellten Maßnahmen reichen nicht aus, um dem Auftrag des Gesetzgebers gerecht zu werden und sicherzustellen, dass der Umsetzungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zur Wesensart, zum Umfang und zur Komplexität der Risiken des Unternehmens steht. Damit der Proportionalitätsgedanke seine Wirkung in der Aufsichtspraxis entfalten kann, bedarf es einer umfassenden **Ver-schlankung** der bestehenden, äußerst detaillierten und engmaschigen Solvency II-Vorschriften.

Im Folgenden werden die Sichtweise der Versicherungswirtschaft und die Kernpunkte zur notwendigen Stärkung der Proportionalität kurz dargestellt.

## **1. Proportionalität in der Praxis – Erste Schritte in die richtige Richtung, aber noch ein weiter Weg zum Ziel**

Der Versicherungsmarkt in Deutschland zeichnet sich durch **starke Heterogenität** aus. Neben den großen, international tätigen Versicherungskonzernen gibt es zahlreiche kleine und mittelständische Unternehmen mit einfachem Geschäftsmodell, die häufig regional verankert sind. Diese Vielfalt stärkt den Wettbewerb und kommt den Kunden zugute.

Die Erfahrungen aus den ersten zwei Jahren Solvency II machen jedoch deutlich, dass die erhoffte Wirkung der Proportionalität in der Praxis weit hinter den Erwartungen bleibt. Allgemeine **Proportionalitätsklauseln** – wie in der Solvency-II-Richtlinie<sup>1</sup> oder im VAG<sup>2</sup> – haben **oft lediglich eine rein deklaratorische Bedeutung** und verhelfen nicht zu konkreten Erleichterungen für Unternehmen mit einfachem Risikoprofil. So zeigt beispielsweise eine **Branchenerhebung des Verbandes**<sup>3</sup> aus dem Jahr 2017, dass 88 % aller befragten Unternehmen die Umsetzung des Proportionalitätsprinzips bemängeln. Bei den kleinen Versicherern sind lediglich 6 % mit der Anwendung des Proportionalitätsprinzips zufrieden.

---

<sup>1</sup> Erwägungsgrund 19 und 21 sowie Art. 29 Abs.3 der Solvency-II-Richtlinie.

<sup>2</sup> § 296 Abs. 2 VAG.

<sup>3</sup> Die Erhebung umfasst einen Marktanteil von ca. 85 % des Gesamtmarktes gemessen an gebuchten Bruttobeitragseinnahmen 2015.

## 2. Engmaschiges Regelwerk verhindert Proportionalität

Die unzureichende praktische Wirkung des Proportionalitätsgrundsatzes ist im Wesentlichen auf eine **extreme Regulierungsdichte**, insbesondere in den Bereichen Geschäftsorganisation (Säule II) und Berichterstattung (Säule III), zurückzuführen.

Mit der fortschreitenden Konkretisierung des Solvency-II-Regelwerkes sind die Vorschriften **zunehmend detaillierter und engmaschiger** geworden, während gleichzeitig die Komplexität der Anforderungen kontinuierlich anstieg. So sind beispielsweise die in den Delegierten Verordnungen der Europäischen Kommission enthaltenen Regelungen zur Säule II durch die Leitlinien und Erläuterungen von der **EIOPA** von 16 auf 150 Seiten angewachsen. Zuletzt hat der Bundesrat den Umfang und die Detailtiefe der sog. Level-3-Leitlinien stark kritisiert und darauf hingewiesen, dass der daraus resultierende Regulierungsrahmen für kleine und mittlere Marktteilnehmer kaum bewältigt werden kann und **vollkommen unverhältnismäßig** ist.<sup>4</sup> Die Komplexität des Regelwerkes wird aber noch weiter durch umfangreiche, von der EIOPA veröffentlichte sog. Q&A-Dokumente erhöht. Diese sind laut der BaFin ebenfalls zu beachten, und zwar unabhängig davon, dass sie nur auf Englisch vorliegen.<sup>5</sup> Dabei umfasst alleine das Q&A zur quantitativen Berichterstattung **über 400 Eintragungen** und wird regelmäßig aktualisiert. Auch für große Unternehmen ist es inzwischen kaum noch möglich, die Fülle der europäischen Anforderungen zu überblicken.

Auf **nationaler Ebene** kommen zahlreiche Verlautbarungen, Hinweise, Merkblätter und Auslegungsentscheidungen der BaFin dazu. So definiert die Aufsicht beispielsweise durch die Hinweise zum Solvency-II-Berichtswesen<sup>6</sup> auf mittlerweile 44 Seiten **eigene Erwartungen an die Berichterstattung** unter Solvency II. An vielen Stellen werden zusätzliche Inhalte gefordert, welche die Detailtiefe der Delegierten Verordnung und der EIOPA-Leitlinien zum Teil deutlich übersteigen.<sup>7</sup> Insgesamt haben Unternehmen im Einzelfall **bis zu sieben Regulierungsebenen**<sup>8</sup> zu beachten.

---

<sup>4</sup> Beschluss des Bundesrates – Drucksache 697/17, S. 2.

<sup>5</sup> BaFin-Verlautbarung „Europäische Aufsichtsbehörden: BaFin übernimmt grundsätzlich alle Leitlinien sowie Fragen und Antworten in ihre Verwaltungspraxis“ v. 15.02.2018.

<sup>6</sup> BaFin-Verlautbarung „Hinweise zum Solvency II-Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen“ v. 14.12.2017.

<sup>7</sup> Vgl. beispielsweise Art. 308 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 und EIOPA BoS-15/109, LL. 18 und 19.

<sup>8</sup> Solvency-II-Rahmenrichtlinie, Delegierte Verordnung, Implementing Technical Standards, Versicherungsaufsichtsgesetz, Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, EIOPA-Leitlinien bzw. Q&A und BaFin-Verlautbarungen.

Wenngleich jede einzelne Bestimmung bei isolierter Betrachtung sinnvoll und berechtigt erscheinen kann, führen die Vorgaben in der Summe zu einem eng geschnürten Regelwerk, das **kaum noch Spielraum für proportionale Lösungen** zulässt. Der prinzipienbasierte Ansatz von Solvency II, welcher auf die Umsetzungsfreiheit innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens abstellt (BMF-Bericht, S. 1 und 5), wird dadurch praktisch ausgehebelt.

Die Abweichungen von Vorgaben im Sinne unternehmensindividueller Ansätze sind **nur mit umfassenden Nachweispflichten** möglich, um die Angemessenheit des gewählten Vorgehens zu begründen. Zum Beispiel wird eine Anwendung der Funktionstrennung in abgemilderter Form im BaFin-Rundschreiben „Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen“ als eine **Ausnahme** dargestellt und an mehrere Bedingungen gebunden: von dem Nachweis ausreichender zeitlicher Kapazitäten bis zur Begründung, dass dadurch eine verlässliche, redliche und objektive Aufgabenwahrnehmung nicht gefährdet ist.<sup>9</sup> Der Aufwand für solche Nachweisungen ist erheblich und macht proportionale Lösungen teilweise betriebswirtschaftlich unrealisierbar – der Proportionalitätsgedanke **läuft ins Leere**.

Das aktuelle Aufsichtsverständnis (BMF-Bericht, S. 4), wonach die Proportionalität lediglich bestimmt, „**wie**“ Anforderungen umgesetzt werden können und **nicht** „**ob**“ sie Anwendung finden, erscheint vor diesem Hintergrund **nicht sachgerecht**. Denn es lässt außer Acht, dass aufsichtsrechtliche Anforderungen für Unternehmen im Einzelfall so hoch sein können, dass allein deren Nichtanwendung dem Proportionalitätsgrundsatz genügt. Die Frage, „**ob**“ bestimmte Regelungen für Unternehmen mit einfachem Risikoprofil anwendbar sind, muss sich umso eher stellen, **je tiefer die Regelungsebene** ist, auf der die jeweilige Anforderung formuliert wird. Denn der hohe Detaillierungsgrad der untergesetzlichen Vorschriften führt dazu, dass Unternehmen bei der Anwendung kaum noch Ausgestaltungsmöglichkeiten haben und damit eine proportionale Umsetzung („**wie**“) praktisch unmöglich wird.

Der BMF-Bericht (S. 1) hält zutreffend fest, dass mit dem Proportionalitätsgrundsatz ermöglicht wurde, dass kleine und mittlere Unternehmen Solvency II-Anforderungen mit ihren Ressourcen erfüllen können. Damit der Erfüllungsaufwand aber **im angemessenen Verhältnis** zum Risikoprofil dieser Unternehmen steht, sind aus Sicht der deutschen Versicherungswirtschaft **weitere Maßnahmen notwendig**.

---

<sup>9</sup> BaFin-Rundschreiben 2/2017 (Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation der Versicherungsunternehmen, sog. MaGo-Rundschreiben), Rz.82 und 83.

### 3. Kernpunkte zur Stärkung der Proportionalität

Im Folgenden werden drei Kernpunkte zur notwendigen Stärkung des Proportionalitätsgrundsatzes in der Aufsichtspraxis dargestellt. Bei den einzelnen Handlungsvorschlägen **geht es nicht darum**, die Aufsichtsstandards aufzuweichen oder Kapitalanforderungen abzusenken. Das Ziel ist stattdessen, den **Verwaltungsaufwand** durch Regulierungsmaßnahmen spürbar zu verringern und die Unternehmen mit **nachweislich** einfachem Risikoprofil zu entlasten. Damit soll die Aufsichtspraxis stärker an das Geschäftsmodell und die **tatsächliche Risikolage** des Unternehmens ausgerichtet und der **Aufsichtsdialo**g effizienter gestaltet werden.

#### 3.1. Solvency-II-Regelwerk verschlanken

Die Gesamtheit der Regelungen von Solvency II sollte **aus Kosten-Nutzen-Sicht** kritisch hinterfragt werden. Anforderungen, welche weder für die Aufsicht noch für Unternehmen einen nachweislichen Mehrwert stiften und bürokratischen Aufwand generieren, sind zeitnah zu bereinigen.

Ausufernde Kontroll-, Dokumentations- und Berichtsanforderungen engen die Unternehmen bei der Umsetzung unnötig ein und sind mit hoher operativer Belastung verbunden. Der Abbau der bürokratischen Hemmnisse stellt daher eine **wichtige Voraussetzung für die Entlastung der Unternehmen** dar. Denn der Proportionalitätsgedanke kann nur dann wirken, wenn die Regeln im Einzelfall noch genug Raum für dessen Anwendung zulassen.

Das gilt **auf nationaler Ebene** in erster Linie für die durch die BaFin formulierten Anforderungen, welche die europäischen Vorgaben mit zusätzlichen bürokratischen Belastungen versehen. Insbesondere das BaFin-Rundschreiben „Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation der Versicherungsunternehmen“ und die BaFin-Hinweise zum Solvency-II-Berichtswesen sollten systematisch geprüft werden, ob die darin enthaltenen Vorgaben für die Erfüllung des Aufsichtszwecks zwingend notwendig sind.

**Auf europäischer Ebene** sollte sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass im Rahmen des für 2020 anstehenden Solvency-II-Reviews auch Säule II- und Säule III-Regelungen im Lichte praktischer Erfahrungen – analog zu quantitativen Anforderungen aus der Säule I – überprüft und bedarfsgerecht nachjustiert werden. Das ist derzeit nicht vorgesehen.

## **Mögliche Sofortmaßnahmen auf nationaler Ebene:**

– ausgewählte Anwendungsfälle –

### **Bereinigung von Redundanzen zwischen den Berichtspflichten**

§ 40 und 43 VAG

- Die Anforderung an die Berichterstattung sollte so angepasst werden, dass keine Informationen abgefragt werden, sofern sie bereits durch andere Berichte des Unternehmens abgedeckt sind.

### **Prüfung der Solvabilitätsübersicht einschränken**

§ 35 Abs. 2 VAG

- Die Grundlage zur Prüfung der Solvabilitätsübersicht in § 35 Abs. 2 VAG sollte dahingehend angepasst werden, dass die Frequenz der Prüfung in Abhängigkeit der Solvenzlage zu bestimmen ist, um eine Befreiung ausreichend bedeckter Unternehmen mit stabilem Risikoprofil von der jährlichen Prüfpflicht zu ermöglichen. Entsprechend sollte Kapitel 2 der Prüfungsberichterordnung zur Prüfung der Solvabilitätsübersicht angepasst werden.

### **Wesentlichkeitsprinzip in der Berichterstattung stärken**

§ 43 VAG

- Der § 43 VAG sollte dahingehend angepasst werden, dass nur wesentliche Informationen zu berichten sind. Informationen, die keinen wesentlichen Einfluss auf das Geschäft oder die Risikolage des Unternehmens haben, sollten nicht berichtet werden müssen.

### **Frequenz der RSR-Berichte anpassen**

§ 43 VAG

- Es sollte in § 43 VAG klargestellt werden, dass der regelmäßige aufsichtliche Bericht (RSR) alle drei Jahre vorzulegen ist und die Aufsichtsbehörde hiervon lediglich in begründeten Ausnahmefällen abweichen darf. Dabei sollte der Beschluss nachvollziehbar darlegen, dass die Aufsichtsbehörde andernfalls nicht in der Lage ist, ihren Aufgaben nachzukommen.

## Tätigkeitsbereich der Compliance-Funktion fokussieren

§ 29 Abs. 1 VAG

- Es sollte klargestellt werden, dass die Überwachungsaufgabe der Compliance-Funktion auf die Einhaltung von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts gelten, beschränkt ist. Bestehende Erwartung der nationalen Aufsicht, dass die Compliance-Funktion auch die Erfüllung von nicht definierten „externen Vorgaben und Standards“<sup>10</sup> jenseits der rechtlichen Vorgaben überwachen soll, führt zum überbordenden Aufwand ohne jeglichen Mehrwert. Europäische Vorgaben sehen zudem eine derartige Ausweitung nicht vor.

### 3.2. Erleichterungen ausdrücklich verankern

Sofern unter Proportionalitätsgesichtspunkten eine vereinfachte Umsetzung möglich ist, sollten entsprechende **Öffnungsklauseln** direkt in Regelungstexten verankert werden. Rz. 102 des BaFin-Rundschreibens „Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation der Versicherungsunternehmen“ legt beispielsweise bereits heute fest, dass die Anforderung einer unabhängigen Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen bei Unternehmen mit schwächer ausgeprägtem Risikoprofil vereinfacht durch eine prozessuale, anstelle einer personellen Unabhängigkeit erreicht werden kann. Durch diese Klarstellung direkt im Rundschreibentext wird **für alle Beteiligten Rechtssicherheit** geschaffen und der Nachweisaufwand entscheidend verringert. Auch der BMF-Bericht (S. 7) nennt dies als Beispiel für eine gelungene Umsetzung der Proportionalität. Leider finden sich solche Klarstellungen im gesamten Rundschreiben nur an zwei Stellen.<sup>11</sup>

Analoge Öffnungsklauseln sind aber **themenübergreifend notwendig**, um sowohl den Unternehmen als auch den Aufsehern Handlungsoptionen aufzuzeigen und sicherzustellen, dass proportionale Lösungen nicht als Ausnahmefälle angesehen werden. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob bestimmte Vereinfachungsmöglichkeiten im Sinne des Proportionalitätsgrundsatzes **direkt im VAG** verankert werden können. Das betrifft beispielsweise die Festlegung der Frequenz für die aufsichtsrechtliche Berichterstattung, Vereinfachungen für gruppeninterne Ausgliederungen und

---

<sup>10</sup> BaFin-Rundschreiben 2/2017 (Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation der Versicherungsunternehmen, sog. MaGo-Rundschreiben), Rz. 86.

<sup>11</sup> BaFin-Rundschreiben 2/2017 (Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation der Versicherungsunternehmen), Rz.30 und 106.



der Nachweis der Angemessenheit bei Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Allgemeine **Öffnungsklauseln** widersprechen keinesfalls dem risiko- und prinzipienorientierten Ansatz von Solvency II. Unternehmen sind ohnehin verpflichtet, die Angemessenheit der gewählten Methoden und Verfahren aus Risikosicht **intern zu prüfen** und die Entscheidung nachvollziehbar zu dokumentieren. Bestehen Zweifel daran, dass die vereinfachte Lösung dem Risikoprofil des Unternehmens tatsächlich entspricht, kann die Aufsicht  **jederzeit zusätzliche Nachweise verlangen**. Die Flexibilität bei der Umsetzung wird nicht durch die Verankerung von Öffnungsklauseln, sondern primär **durch den übermäßigen Detaillierungsgrad** der Vorschriften eingeschränkt.

#### **Mögliche Sofortmaßnahmen auf nationaler Ebene:**

– ausgewählte Anwendungsfälle –

#### **Möglichkeiten zur Befreiung von der Quartalsberichterstattung ausschöpfen**

§ 45 Abs. 3 und 4 VAG

- Das Ermessen der Aufsichtsbehörde sollte in den Grenzen der Absätze 3 und 4 des § 45 VAG reduziert werden. Danach sollten Befreiungen von der Quartalsberichterstattung im Rahmen des jeweils zulässigen Marktanteils von 20 % regelmäßig zu gewähren sein, wenn die in Absatz 4 genannten Kriterien nicht zwingend dagegen sprechen. In diesem Fall sollte die Aufsichtsbehörde die Darlegungslast tragen. Zudem sollte eine Befreiung regelmäßig vollständig erfolgen, sodass unterjährig lediglich das Berichtsformat zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung einzureichen ist. Die bisherige Verwaltungspraxis in diesem Bereich ist angesichts eines begünstigten Marktanteils von lediglich 1,9 % in der Lebensversicherung bzw. 3,5 % in der Nichtlebensversicherung und der fehlenden Befreiung von den vierteljährlichen Berichtsformaten zur Solvency-II-Bilanz und zur Fonds-Durchschau deutlich zu restriktiv<sup>12</sup>.

---

<sup>12</sup> EIOPA-BoS/17-340 rev2

## **Regulierung von Ausgliederungen praxistauglich machen**

§ 32 Abs. 4 VAG

- Es sollte in § 32 Abs. 4 VAG klargestellt werden, dass bei gruppeninternen Ausgliederungen die Überwachungs- und Organisationspflichten des ausgliedernden Unternehmens wesentlich geringer ausfallen können. Sofern die mit der Auslagerung typischerweise vorhandenen Risiken nachweislich nicht bestehen oder gewisse Anforderungen nicht relevant oder anders geregelt sind, sollten seitens der Aufsicht die Befreiungsmöglichkeiten geprüft werden.<sup>13</sup>
- Im Rahmen von externen Ausgliederungen ist die wortlautgetreue Anwendung der Überwachungs- und Organisationspflichten nicht nur aufwendig, sondern kann für die Unternehmen sogar zu Wettbewerbsnachteilen bei der Nutzung moderner digitaler Strukturen wie z. B. der Cloud-Technologie führen. Dies steht im Widerspruch zu dem jüngst verkündeten FinTech-Aktionsplan der EU-Kommission, wonach dem Finanzsektor die raschen Fortschritte bei der Nutzung der Cloud-Technologie effektiv zugänglich gemacht werden sollen. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, über praxismgerechte Instrumente nachzudenken.

## **Konservative Schätzungen bei unwesentlichen Risikopositionen grundsätzlich zulassen**

§ 97 VAG

- Für unwesentliche Posten bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung sollten konservative Schätzungen, die zur Erhöhung des Sicherheitsniveaus führen, zugelassen werden. Des Weiteren sollten differenzierte Materialitätsgrenzen eingeführt werden, damit bestimmte Inhalte keiner Erfassung oder Berichterstattung unterliegen.

---

<sup>13</sup> Das Rundschreiben 2018/3 der schweizerischen Finanzaufsichtsbehörde Finma zum Outsourcing bei Banken und Versicherungen hält beispielsweise eine Anwendung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben auf gruppeninterne Ausgliederungen nur insoweit für geboten, als die daraus entstehenden Risiken das Risikoprofil des Unternehmens tatsächlich belasten. Dieser rein risikoorientierte Ansatz wäre konzeptionell auch im VAG umsetzbar, da das Versicherungsaufsichtssystem der Schweiz umfassend und unbefristet als gleichwertig mit Solvency II anerkannt wurde.

### 3.3. Reichweite des Proportionalitätsgrundsatzes überdenken

Der Einschätzung, „wie“ Anforderungen umgesetzt werden, sollte eine Prüfung vorgeschaltet sein, „ob“ diese Anforderungen für das Unternehmen **aus Risikogesichtspunkten** angemessen und notwendig sind. Dies gilt insbesondere für Unternehmen mit einfachem Risikoprofil, für die im Einzelfall aufsichtsrechtliche Vorgaben so hoch sein können, dass nur deren Nichtanwendung dem Proportionalitätsgrundsatz genügt.

Es steht außer Frage, dass die Eigenkapitalanforderungen für Versicherer aller Größen ohne Ausnahmen zu erfüllen sind. Es ist auch unstrittig, dass Unternehmen, welche in Europa grenzüberschreitend tätig sind, europaweit einheitlich reguliert werden sollten. Für regional orientierte mittelständische Versicherer mit nachweislich einfachem Risikoprofil sollten dagegen **nationale Ausnahmen** im Bereich Geschäftsorganisation und Berichtspflichten möglich sein.

#### **Mögliche Sofortmaßnahmen auf nationaler Ebene: Ausnahmen durch die Anwendung der Proportionalität ermöglichen**

§ 296 VAG

- In Absatz 1 sollte klargestellt werden, dass das Gebot zur verhältnismäßigen Anwendung der VAG-Vorschriften in begründeten Einzelfällen auch die Nichtanwendung einzelner Vorgaben erforderlich machen kann. Die derzeitige Verwaltungspraxis gestattet kleineren Versicherungsunternehmen mit risikoaverserem Geschäftsmodell zu wenige Erleichterungsmöglichkeiten. Insbesondere die umfangreichen Organisationsanforderungen stehen unverändert in einem erheblichen Missverhältnis zur Komplexität der Risiken.

Berlin, den 02.05.2018